

Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 87 (1993)
Heft: 11

Rubrik: Hilfsverein für Gehörlose stimmt für Liegenschaftsverkauf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündner Gehörlosen- Jugendtreff

Samuel Wullschleger, Chur

Am Samstagnachmittag, den 15. Mai, haben sich elf jugendliche Gehörlose zum ersten Bündner Jugendtreff in Chur getroffen. Es war sehr schön. Wir haben viel diskutiert und überlegt, was wir alles in Zukunft machen wollen. Gian Reto Janki hat uns viel von seinen Erfahrungen von

der Jugendgruppe in Zürich erzählt. Er war dort Gesamtleiter bis Mitte April dieses Jahres.

Das nächste Treffen findet am 26. Juni in Chur statt. Dann werden wir ein genaues Programm aufstellen, was wir wann und wo unternehmen wollen. Ziel ist, dass alle aktiv in einer guten und fröhlichen Atmosphäre mitmachen können.

Hilfsverein für Gehörlose stimmt für Liegenschaftsverkauf

gt/ Die Jahresversammlung des Bündner Hilfsvereins für Gehörlose vom 31. März im Hotel Stern in Chur darf dank der Anwesenheit ungewöhnlich vieler Mitglieder, vornehmlich Gehörloser, als denkwürdig bezeichnet werden. Grund zu diesem Grossaufmarsch bot nicht allein die reichbefrachtete Traktandenliste, vielmehr das Traktandum 8, welches die Entscheidung über die Unterzeichnung des Kaufvertrages mit der «Genossenschaft Bildungsstätte für Gehörlose Passugg» bringen sollte.

Unter der Leitung des Präsidenten, alt Pfarrer Gian Bivetti aus Fex, passierten Schlag auf Schlag Bericht um Bericht, welche alle von der Versammlung mehrheitlich gutgeheissen wurden sowie auch die Déchargeerteilung an den Vorstand. Beim zur Diskussion gestandenen Kaufvertrag handelt es sich um die Liegenschaft Fontana in Passugg. Vor einigen Jahren ist sie als Erbstück an den Hilfsverein gefallen. Im letzten Jahr verursachte sie mehrere ausserordentliche Sitzungen des Vorstandes. Der Verkauf der Liegenschaft war beschlossene Sache. Kaufinteressenten waren vorhanden. Im nachhinein interessierte sich auch der Bündner Gehörlosenverein für eine Übernahme. Der Vorstand des Hilfsvereins aber entschloss sich mit grossem Mehr, die ganze Liegenschaft nicht dem Gehörlosenverein Graubünden zu überlassen. Er begründet seine Stellung-

nahme dazu wie folgt: Dieser Verein allein sei zu klein für ein solches Unternehmen, das Gut Fontana für eine Bildungsstätte zu ablegen und die nötigen Renovations- und Betriebskosten seien zu hoch.

Neue Gesellschaft

Der Verein wäre offensichtlich überfordert und würde sich in ein finanzielles Fiasko hineinmanövrieren. Das Aktionskomitee des Gehörlosenvereins, dem Gehörlose und Hörende zugehören, begann sich zu regen und suchte Gesinnungsfreunde auch in der übrigen Schweiz. Es verschaffte sich Unterlagen über eine vorgesehene Gründung einer «Genossenschaft Bildungsstätte für Gehörlose Passugg». Diese neue Gesellschaft fand das Vertrauen des Vorstandes des Hilfsvereins. Ein günstiger Kaufvertrag kam zustande.

Anschliessend galt es, das langjährige Vorstandsmitglied Georg Meng zu ehren und im Vorstand zu verabschieden. Er ist der Gründer des Altersheims für Gehörlose und Taubblinde in Zizers, welches er viele Jahre zusammen mit seiner ebenfalls gehörlosen Frau Dora in beispielhafter Weise geleitet hat. Die Ersatzwahl brachte gleich zwei neue Mitglieder in den Vorstand. Es wurden vorgeschlagen und gewählt Uwe Timmermans, Chur, und Peter Janki, Waltensburg.

Aus: Bündner-Zeitung, vom 14. April

Leser/-innen-Brief

Chance verpasst

In der Resolution des SGB haben die Gehörlosen ihre Meinung zu bestimmten Themen zum Ausdruck gebracht. Der SVG Delegiertenversammlung stellten sie den Antrag, dass der SVG diese Resolution anerkennen soll. Vor der Abstimmung erläuterten sie noch einmal, worum es ihnen geht und welche Bedeutung die Anerkennung der Resolution für sie hat.

Leider wollte eine Mehrheit der Delegierten nicht auf dieses Anliegen der Gehörlosen eingehen. Durch den ablehnenden Entscheid haben sie es verpasst, den Gehörlosen zu zeigen, dass es ihnen mit der Zusammenarbeit ernst ist. Aus den enttäuschten Reaktionen der SGB-Vertreter ist zu schliessen, dass der Annäherungsprozess zwischen Selbsthilfe und Fachhilfe einmal mehr blockiert worden ist.

Die Resolution liegt seit dem Tag der Gehörlosen in St. Gallen, vor zwei Jahren, auf dem Tisch. Also genügend Zeit, um sich damit auseinanderzusetzen. Warum sich dann die Delegierten von einem Votanten ihre Entscheidungsfähigkeit und ihre Legitimation zur Abgabe einer Meinung unwidersprochen in Frage stellen lassen, kann doch nur damit zu tun haben, dass sie sich tatsächlich nicht um diese Resolution gekümmert haben. Ist es da verwunderlich, dass sich

die Gehörlosen nicht ernst genommen fühlen. Wäre man geneigt gewesen, sie als gleichwertige Gesprächspartner zu akzeptieren und ihnen unvoreingenommen zuzuhören, hätte man spüren müssen, worum es ihnen geht. Stattdessen betrieb man Wortklauberei und wollte wissen, was sie sich unter «Anerkennung» der Resolution vorstellen. Man sprach auch von gegenseitigem Ernstnehmen. Insgeheim meinte man damit aber nur die anderen, selber war man offensichtlich dazu nicht bereit.

Mit der Annahme des Gegenvorschlages will man nun eine Arbeitsgruppe bilden, die zum Ziel hat, die Resolution, SVG-konform zu machen. Man will den Gehörlosen also vorschreiben, was für eine Meinung sie sich auf die Fahne schreiben dürfen. Unter dem Dach des SVG vereinen sich die unterschiedlichsten Standpunkte. Jede der Mitgliederorganisationen vertritt, mehr oder weniger klar, eine bestimmte Meinung. Mir ist aber nicht bekannt, dass es je eine Arbeitsgruppe gab, die darüber zu befinden hatte, was zum Beispiel die Schulen, die ASG oder die Elternvereinigung für eine Meinung vertreten dürfen. Warum man jetzt bei der SGB-Resolution so ängstlich reagiert, ist mir nicht klar. Hört der Pluralismus des SVG bei der Anerkennung der Gehörlosen auf?

Roland Sutter, Zürich

Arbeitslosigkeit und Krankenkasse

Die Arbeitslosigkeit hat viele Aspekte und bringt viele Sorgen (siehe GZ 7). Wie steht es für Betroffene, wenn ein Kollektivvertrag mit einer Krankenkasse besteht? Dazu nimmt das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen wie folgt Stellung:

Zahlreiche Betriebe haben für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Kollektivvertrag mit einer Krankenkasse abgeschlossen, mit dem die Kosten von Arzt, Arznei und Spital versichert werden. Wer beim Austritt aus einem solchen Betrieb noch keine neue Stelle hat und sich deshalb bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet, hat Anspruch darauf, für die Dauer der Arbeitslosigkeit im bisherigen Kollektivvertrag versichert zu bleiben. Dies zu den gleichen Prämien, wie sie für die übrigen Kollektiv-

versicherten gelten. Wurde die Prämie bisher über den Betrieb bezahlt, ist jeder Arbeitnehmer dringend zu empfehlen, sich noch vor Austritt aus dem Betrieb bei der betreffenden Krankenkasse zu melden und den Anspruch auf Verbleiben in der Kollektivversicherung geltend zu machen.

Sonderregelungen gibt es auch für Arbeitslose, die im früheren Betrieb kollektiv für Krankengeld versichert waren. Vor dem Austritt aus dem Betrieb muss man fragen, ob eine solche Taggeldversicherung besteht und bei welchem Versicherer sie abgeschlossen wurde. Besteht bei dieser Versicherung eine lange Aufschubzeit, kann die/der Arbeitslose beim betreffenden Versicherer die Weiterführung der Versicherung mit einer Aufschubzeit von nur noch 30 Tagen bei entsprechender Prämienanpassung verlangen.